

**Satzung  
der Landeshauptstadt Hannover  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes Mühlenberg**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Mühlenberg als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
2. Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts (§§ 152 bis 156a BauGB) wird nach § 142 Abs. 4 erster Halbsatz BauGB ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).
3. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Weges zwischen Kleingärten und Nordgrenze des Geländes der Grundschule Mühlenberg (Flurstück 3/2) bis zur Höhe der Nordspitze des Flurstücks 3/2. Von dort in direkter Verbindung zum Flurstück 2 (Leuschnerstraße 2-18 gerade sowie Beckstraße 33) und entlang dessen Westgrenze nach Norden vorbei an den Kleingärten bis zum nordwestlichsten Punkt des Grundstücks. Von dort in direkter Verbindung über die Beckstraße zum südwestlichsten Punkt des Grundstücks Beckstraße 32 (Flurstück 151) des ehemaligen Kirchenzentrums. Entlang dessen West- und Nordgrenze und der Nordgrenze des Flurstücks 152 bis zur Westgrenze des Flurstücks 156/33, dessen West- und Nordgrenze und die Nordgrenze der Flurstücke 156/34 und 156/35, die Nordgrenze des Flurstücks 156/36 nördlich des Spielplatzes, Nordgrenze des Flurstücks 154/1 und entlang dessen Ostgrenze bis zur Südostspitze des Grundstücks zu den nördlichen Nebenanlagen der Beckstraße. Südgrenze des Grundstücks Beckstraße 10 (Flurstück 154/2), Südgrenze des Flurstücks 130, Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Beckstraße 2 (Flurstück 131) bis zur Nordostspitze des Flurstücks 131. Von dort in direkter Verbindung quer über die Bornumer Straße, entlang deren Ostgrenze (Flurstück 156/40) nach Süden an der Auffahrt zur B 65 bis zur Höhe Südgrenze der Straßeneinmündung der Auffahrt. Dort entlang der Nordgrenze des Lärmschutzwalls nördlich des angrenzenden Grünstreifens (Flurstück 156/24) bis zum Weg in Richtung Süden (Canarisweg) zwischen den Kleingärten. Entlang der Westgrenze der östlich gelegenen Kleingärtenflächen (Flurstücke 314, 316, 317, 318 und 319) bis zum ersten Südwest-Eckpunkt des Flurstücks 319. Von dort in weiterer Flucht nach Süden bis zum Weg an der Böschung der Bornumer Straße. Entlang der Nordostgrenze des Weges nach Südosten bis zur Höhe des gegenüberliegenden nördlichsten Punktes des Flurstücks 278/7 (eon Energie) am Ossietzkyring, in direkter Verbindung dorthin über die Bornumer Straße (Flurstück 156/40), Nord- und Westgrenze des Flurstücks 278/7. Vom südöstlichsten Punkt des Stauffenbergplatzes (Flurstück 275/1) entlang der nordöstlichen und östlichen Grenze der Tresckowstraße (Flurstück 285/3) bis zur Höhe des nordöstlichsten Punktes

des Flurstücks 303. Direkte Verbindung dorthin über die Tresckowstraße, entlang der Nordgrenze der Grundstücke Kardinal-Galen-Hof 1-9 (ungerade). Ostgrenze des Pater-Kolbe-Gangs (Flurstück 305) bis Höhe des nordöstlichsten Punktes des Spielplatzes (Flurstück 306). In direkter Verbindung dorthin über den Pater-Kolbe-Gang, Nordgrenze des Spielplatzes, deren Verlängerung nach Westen bis zur Nordostspitze des Flurstücks 344, dessen Nord- und Westgrenze. Südgrenze des Flurstücks 219/86, deren Verlängerung nach Westen bis zur Nordwestspitze des Flurstücks 57/14. Von dort zur Südostspitze der Grünfläche (Flurstück 219/87), deren Süd- und Westgrenze, entlang der südlichen Grenze des Verbindungsweges zum Parkplatz (Flurstück 219/88) und entlang dessen südwestlicher Grenze. Von der Westspitze des Parkplatzes entlang der Westgrenze des Weges parallel zum Ossietzkyring (auf Flurstück 219/50) bis zur Westgrenze des kreuzenden Weges (Flurstück (219/74). Von dort entlang der Südgrenze der Grünfläche (Flurstück 219/81) und deren Westgrenze bis zum Ende des parallel laufenden Grabens (Flurstück 110/1 der Gemarkung Empelde, Flur 2). Von dort in direkter Verbindung zur direkt nördlich davon liegenden Südostspitze des Kleingartenparkplatzes (Flurstück 197/9), dann entlang dessen südöstlicher und östlicher Grenze, weiter an der westlichen Grenze des Grünzuges am Kurt-Willkomm-Weg (Flurstück 167/2) bis zur Südgrenze des Spielplatzes (Flurstück 4/1). Nach Westen entlang der Südgrenze des Spielplatzes, Süd- und Westgrenze des Geländes der Grundschule Mühlenberg (Flurstück 3/2) bis zu dessen Nordwestspitze und in direkter Flucht darüber hinaus nach Norden bis zur Nordgrenze des dort nach Nordosten verlaufenden Weges.

4. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 500, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
5. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan abgegrenzten Flächen.

## **§ 2 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 27.02.2017

Oberbürgermeister

# Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mühlenberg

Anlage 1 zur Satzung

